

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 28. Jahrgang.

<p>Sür die <b>Schriftleitung des Wochenblattes:</b> J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66</p>	<p><b>Beilagen zur Schweizer-Schule:</b> Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Verland durch die Geschäftsstelle <b>Eberle &amp; Rickenbach, Einsiedeln</b></p>	<p>Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.</p>
<p>Jahrespreis Fr. 10.— bei der Post bestellt Fr. 10.20 (Chect IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Inserationspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.</p>
<p><b>Inhalt:</b> Moderne Stadtschule und Religionsunterricht. — Ein vormodernes Stück nachmoderner Schulgeschichte. — Schulnachrichten. — Krankenkasse. — Literatur. — Preßfond. — Stellennachweis. — Mitteilung der Expedition. — Inserate. <b>Beilage:</b> Mittelschule Nr. 1 (mathematisch-naturwissenschaftl. Ausgabe).</p>	

## Moderne Stadtschule und Religionsunterricht.

(Eine Entgegnung. \*)

Den Artikel: „Zu Bild und Auffass im Religionsunterricht“, (siehe „Schweizer-Schule“ No. 51 1920) hat Herr oder Fr. T. R. mit ordentlich viel Selbstbewußtsein und mit recht wenig Sachkenntnis zusammengeschrieben. Vom Standpunkt eines städtischen Religionslehrers muß darauf einiges erwidert werden.

Dem Herrn od. Fr. T. R. ist die moderne Stadtschule ein „Großgrundbesitzer, der unter Ausnützung aller modernen Ertragschaften sein Gut bewirbt und dadurch seinen Gewinn aufs 20- und 30-fache steigert“, während andererseits der Religionslehrer an derselben Schule einem um 50 Jahre rückständigen Bäuerlein zu vergleichen ist, der nach veralteter Schablone arbeitet und darum durch seinen an tödlicher Langweile leidenden Unterrichtsbetrieb nichts erreicht, als eine „laue religiöse Temperatur bei der Schulentlassung, die dann bei vielen in kurzer Zeit auf dem Gefrierpunkt anlangt“. „Die Art des Religionsunterrichtes in den Städten ist gegenwärtig so, daß man seine Reformbedürftigkeit nicht leugnen kann“, meint der Artikelschreiber und glaubt den Beweis für seine Behauptung in der Tatsache zu finden, daß die Religionslehrer in den Städten allgemein

über die Disziplinlosigkeit der Kinder klagen, wofür es für ihn keine andere Erklärung gibt als „die Schablone und Langweile des Unterrichts“.

Ich kann nicht sagen, wo Herr oder Fr. T. R. seinen oder ihren Beobachtungsposten aufgestellt hat und zweifle sehr, daß die Dinge irgendwo so stehen, wie des Artikelschreibers reiche Phantasie sich träumte; aber ich bin sicher, daß er nie als Religionslehrer in einer Stadtschule gestanden. Meine mehrjährige Tätigkeit als Religionslehrer an städtischen Primar- und Sekundarschulen sowie Beobachtungen über die Wirksamkeit meiner Berufskollegen berechtigen mich zur Erklärung, daß die zitierte Anklage des oder der T. R. gegen den Religionsunterricht an den Stadtschulen in der Allgemeinheit, in der sie ausgesprochen wird, als unwahr und ungerecht auf das entschiedenste zurückzuweisen ist.

„Allgemein klagen die Religionslehrer über Disziplinlosigkeit“, konstatiert T. R. Ja, sie klagen vielfach; sie klagen so, wie auch die Lehrerschaft klagt; sie klagen so, wie auch alle jene Eltern klagen, die ihre Erziehungsgrundsätze nicht nach Wynken oder Lenin'schen Rezepten eingestellt haben. Wenn aber T. R. glaubt, die Schulkinder

\*) Man beachte unsere Schlußbemerkung. Die Red.